
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 15.03.2022

Seite 69

Nr. 25

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen
vom 14. März 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. März 2022

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 21.09.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 925 / Nr. 136), wird wie folgt geändert:

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

In der Anlage 1, Zeile Modul (4) Nutzung sozialer Dienstleistungen, Spalte Lehrveranstaltung wird der Wortlaut „Bewältigungsstrategien der Nutzerinnen und Nutzer“ ersetzt durch den Wortlaut „Nutzung und Nicht-Nutzung Sozialer Dienstleistung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

